

Stellungnahme zum

Entwurf der Förderrichtlinie für die
Bundesförderung für
effiziente Gebäude
– Einzelmaßnahmen (BEG
EM) vom 15.09.2023



Inhalt

| Das Wichtigste in Kürze | .3 |
|--|-----|
| Vorbemerkung | .4 |
| 1. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie, Photovoltaik oder Wärmepumpen (zu TMA 3.3.2) | .4 |
| 2. Keine Halbierung der förderfähigen Kosten | .5 |
| 3. Klima-Geschwindigkeitsbonus auch für Nichtwohngebäude und Vermieter | .5 |
| 4. Förderung auch für den Anschluss an ein Gebäudenetz | .6 |
| 5. Regelungen für Pufferspeicher praxistauglich gestalten | .6 |
| 6. Klima-Bonus auch für Holz-Altanlagen gewähren | .6 |
| 7. KfW-Förderung von klimafreundlichen Neubauten auch bei Nutzung von Biomasseheizungen gewähren | . 7 |



Das Wichtigste in Kürze

- 1. Holzenergie muss in der BEG ohne Kombinationspflicht förderfähig sein. Im Rahmen der GEG-Novelle wurde von den Regierungsfraktionen klargestellt, dass die Holzenergie auch als alleinige Erfüllungsoption für das 65 Prozent erneuerbare Energien Ziel gilt. Dies muss sich so auch in der BEG wiederfinden und Holzheizungen müssen ohne Kombination mit Solarthermie oder Wärmepumpe förderfähig sein. Für den Einbau von Hybridanlagen sollte ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 10 Prozent wieder eingeführt werden.
- 2. Keine Halbierung der förderfähigen Investitionssumme. Für eine erfolgreiche, schnell umsetzbare und sozial gerechte Wärmewende sind richtig gesetzte Förderanreize und damit verbundene breite Akzeptanz Grundvoraussetzung. Die nach der Novelle maximal mögliche Fördersumme von 21.000 € (entspricht dem Höchstsatz von 70 Prozent Förderung bezogen auf die förderfähigen Investitionssumme von 30.000 Euro) deckt nur einen kleinen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Heizungstausches. Gerade bei Hybridheizungen entstehen deutlich höhere Kosten. Die förderfähigen Kosten sollten deshalb nicht auf 30.000 € halbiert werden. Um größeren Schaden für die Energiepolitik und die Wärmewende zu vermeiden, ist eine Kürzung auf minimal 45.000 € vorstellbar. Für Hybridanlagen sollten weiterhin förderfähige Kosten in Höhe von 60.000 € geltend gemacht werden können.
- 3. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss auch für vermietete Wohnimmobilien und Nichtwohngebäude zugänglich sein. Bei einer Eigentumsquote von rund 40 Prozent wird ein Großteil der Wohnimmobilien von der geplanten Ausgestaltung des Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht erfasst. Auch Nichtwohngebäude tragen zu einem erheblichen Anteil zu den Treibhausgasemissionen bei und müssen mitberücksichtigt werden.
- **4. Gebäudenetze müssen die gleiche Förderung erhalten wie Einzelheizungen**. Neben dem Tausch einer fossilen Heizung gegen eine Erneuerbare Heizung ist auch der Anschluss an ein Gebäudenetz als Erfüllungsoption im GEG vorgesehen. **Die Boni müssen auch auf den Wärmeerzeuger übertragbar sein,** der ggf. im Zuge der Netzerweiterung und Umbau errichtet wird. Die Pflicht, Gebäudenetze auf Basis von Holzenergie auch mit Solarthermie, Photovoltaik oder Wärmepumpen zu kombinieren, muss entfallen.
- 5. Praxistaugliche Anforderungen an Pufferspeicher schaffen. Die Pflicht für einen Pufferspeicher führt zu erhöhten Kosten und dazu, dass sich Holzfeuerungen aus technischen Gründen nicht realisieren lassen, da sich das geforderte Pufferspeichervolumen im Gebäude nicht sinnvoll unterbringen lässt. Das geforderte Pufferspeichervolumen sollte deshalb bei automatisch beschickten Anlagen von 30 l/kW auf 20 l/kW vermindert werden.
- **6. Der Austauschbonus muss auch für bestehende Holzheizungen gelten.** Im Gebäudebestand gibt es bereits vielfach Holzheizungen, die in den nächsten Jahren entweder an ihr Lebensende kommen oder aus Effizienzgründen ausgetauscht werden. Um die **Modernisierung und technischen Fortschritt** nicht auszubremsen sowie **First-Mover beim Klimaschutz** nicht zu bestrafen, sollte auch beim Tausch einer alten gegen eine neue Holzheizung der Austauschbonus gewährt werden.



Vorbemerkung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellt das zentrale Förder- und Umsetzungsprogramm der Defossilisierung der Wärmversorgung in Wohn- und Nichtwohngebäuden dar. Der BEG kommt damit eine herausragende Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende und der Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor zu. Dabei hat der Gebäudesektor in den Jahren 2022 und 2021 bereits die Ziele des Klimaschutzgesetzes verfehlt. Laut aktuellem <u>Projektionsbericht 2023 für Deutschland</u> des Umweltbundesamtes wird der Gebäudesektor bis 2030 im Mit-Maßnahmen-Szenario eine kumulierte Zielverfehlung von 96 Mio. t CO₂ anhäufen und im Mit-Weiteren-Maßnahmen-Szenario eine kumulierte Zielverfehlung von 34 Mio. t CO₂. Damit wird der große Handlungsdruck im Gebäudebereich deutlich. Eine gut ausgestattete und praxistauglich umsetzbare BEG ist deshalb Grundvoraussetzung, um die Lücke zur Zielerreichung nicht noch weiter aufgehen zu lassen. Bioenergie dominiert aktuell mit 84 % die erneuerbaren Wärmebereitstellung¹ und wird für die Erreichung eines zukünftig vollständig erneuerbaren und bezahlbaren Wärmemixes eine entscheidende Rolle spielen müssen

Im Folgenden wird insbesondere zu den für die Bioenergie besonders relevanten Punkte der BEG Stellung genommen. Für weitere Anmerkung wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

1. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie, Photovoltaik oder Wärmepumpen (zu TMA 3.3.2)

In der aktuell gültigen BEG besteht für Holzfeuerungen die Pflicht, diese mit Solarthermie (ST) -Anlagen oder Wärmepumpen zu kombinieren. Eine Kombination verschiedener Heizungssysteme kann unter den richtigen Bedingungen vor Ort grundsätzlich sinnvoll sein. Die Branche befürwortet Kombiheizungen und vermarktet diese Kombination teils selbst. Aufgrund der deutlich höheren Kosten gegenüber Einzellösungen (monovalentes Heizsystem), vielfach ungeeigneter Dächer, Dachausrichtungen, Lagen und Gebäudeeigenschaften, ist der Anteil der kombinierten Anlagen aber in den letzten Jahren deutlich gesunken. Der Einbruch der geförderten Holzheizungen in der aktuellen BEG lässt sich zum Teil auch auf die Kombinationspflicht, die dem Einzelfall nicht gerecht wird, zurückführen.

Mit der Staffelung der Fördersätze, die im Falle von EE-Hybridanlagen mit einer Holzfeuerungsanlage einen um 10 Prozent höheren Fördersatz vorsieht, hatte die Bundesregierung seit dem 15.08.2022 sinnvolle Impulse zur Erhöhung des Anteils kombinierter Holzfeuerungen. Dieser Ansatz wurde jedoch bereits mit der letzten BEG-Novelle gestrichen. Im Rahmen der GEG-Novelle wurde von den Regierungsfraktionen klargestellt, dass die Holzenergie auch als alleinige Erfüllungsoption für die Pflicht zum Einsatz von 65 Prozent erneuerbarer Energien gilt. Dies muss sich so auch in der BEG wiederfinden und Holzheizungen müssen alleine (ohne Kombination) förderfähig sein. Für den Einbau kombinierter Heizungen ist ein zusätzlicher Bonus notwendig, um dort, wo dies aus energetischer Sicht sinnvoll ist, Kombilösungen anzureizen, ohne jedoch den Heizungswechsel durch verpflichtende zusätzliche technische Anforderungen aufzuhalten.

¹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2023-03-16 uba hg erneuerbareenergien dt bf.pdf



Vorschlag

Die Verpflichtung zur Installation von Hybridanlagen ohne Ausnahme und technischer Wahlfreiheit muss gestrichen werden. Holzenergieanlagen müssen auch ohne eine Kombination förderfähig sein. Die optional um 10 Prozent erhöhte Förderung für die Installation von Hybridanlagen muss wieder eingeführt werden. Für Hybridanlagen müssen außerdem die förderfähigen Kosten bei 60.000 € bleiben.

2. Keine Halbierung der förderfähigen Kosten

Die förderfähigen Kosten sollen gemäß des Entschließungsantrags zur GEG-Novelle von 60.000 € auf 30.000 € halbiert werden. Die Absenkung der förderfähigen Kosten steht im Widerspruch zu Zusagen aus der Politik. Die Förderung muss wieder auf ein Mindestniveau von 2022 angehoben werden. Die Absenkung der möglichen Fördersumme ist damit für Bürgerinnen und Bürger nicht transparent und es steht zu befürchten, dass in der Bevölkerung mit Beginn der ersten Antragstellungen der novellierten BEG entsprechend großer Unmut über die Umsetzung der Wärmewende bevorsteht. Für eine erfolgreiche und schnell umsetzbare Wärmewende ist breite Akzeptanz und richtig gesetzte Förderanreize Grundvoraussetzung, um zum einen aus finanziellen Gründen dem Attentismus keinen Vorschub zu leisten und zum anderen die soziale Komponente nicht zu vernachlässigen.

Zudem deckt eine maximale Fördersumme von 21.000 € (entspricht dem Höchstsatz von 70 Prozent Förderung bezogen auf die förderfähigen Investitionssumme von 30.000 €) nur einen kleinen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Heizungstausches. Gerade bei Hybridheizungen entstehen deutlich höhere Kosten. Hier müssen deshalb höhere förderfähige Kosten anerkannt werden. Ansonsten wird in diesem sinnvollen und politisch besonders gewünschten Segment kaum noch Zubau erfolgen.

Vorschlag

Die förderfähigen Kosten sollten nicht auf 30.000 € halbiert werden. Um größeren Schaden für die Energiepolitik und die Wärmewende zu vermeiden, ist eine Kürzung auf minimal 45.000 € vorstellbar. Für Hybridanlagen sollten weiterhin förderfähige Kosten in Höhe von 60.000 € geltend gemacht werden können.

3. Klima-Geschwindigkeitsbonus auch für Nichtwohngebäude und Vermieter

Der angedachte Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent der Investitionskosten soll helfen, den Gebäudebestand schneller auf erneuerbare Energien umzurüsten. Unverständlich ist, warum der Klima-Geschwindigkeitsbonus nur für selbst genutztes Wohneigentum gelten soll, Nicht-Wohngebäude und vermietete Wohnungen jedoch ausgeschlossen sind. Bei einer Eigentumsquote von rund 40 Prozent wird ein Großteil der Wohnimmobilien damit nicht erfasst. Auch tragen die Nichtwohngebäude zu einem erheblichen Anteil zu den Treibhausgasemissionen bei. Auch diese Gebäude müssen schnell defossilisiert werden, wozu der Klima-Geschwindigkeitsbonus Anreize setzen kann.



Vorschlag

Der Klima-Geschwindigkeitsbonus muss auch für vermietete Wohnimmobilien zugänglich sein. Neben Wohngebäuden muss der Bonus auch gleichwertig auf Nichtwohngebäude übertragen werden.

4. Förderung auch für den Anschluss an ein Gebäudenetz

Neben dem Tausch einer fossilen Heizung gegen eine erneuerbare Heizung ist auch der Anschluss an ein Gebäudenetz als Erfüllungsoption im GEG vorgesehen. Sollten Anschließer Boni in Anspruch nehmen, muss dieser auch auf das zu errichtende Gebäudenetz und den Wärmeerzeuger außerhalb seines Grundstückes übertragbar sein. Es bedarf dringend der Klarstellung, dass bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz die Boni auch auf die zentralen Wärmeerzeuger übertragbar sind.

Vorschlag

Die möglichen Boni müssen auch anteilig auf Wärmeerzeuger und Wärmenetz übertragbar sein, die ggf. im Zuge der Netzerweiterung, Neubau und Umbau durch einen Wärmeversorger errichtet werden. Die Pflicht, Gebäudenetze auf Basis von Holzenergie auch mit Solarthermie und Wärmepumpen zu kombinieren, muss, wie bei allen Holzheizungen, entfallen.

5. Regelungen für Pufferspeicher praxistauglich gestalten

Für alle Holzfeuerungen gilt mittlerweile eine Pufferspeicherpflicht, obwohl die Ökodesignvorgaben dazu führen, dass diese im Teillastbetrieb nahezu genauso sauber und effizient arbeiten wie unter Volllast. Die Pflicht für einen Pufferspeicher führt in vielen Fällen zu erhöhten Kosten und dazu, dass sich Holzfeuerungen aus technischen Gründen nicht realisieren lassen, weil sich das Pufferspeichervolumen im Gebäude nicht sinnvoll unterbringen lässt – insbesondere bei großen Kesseln. Nicht sinnvoll ist das hohe Pufferspeichervolumen insbesondere bei Kaskadenanlagen, bei denen die ergänzenden Kessel erst bei hohem Wärmebedarf laufen, so dass sie keine zusätzlich zu puffernder Wärme erzeugen.

Vorschlag

- Das geforderte Pufferspeichervolumen sollte bei automatisch beschickten Anlagen vermindert werden, insbesondere für große Anlagen über 50 Kilowatt (kW) (z.B. von 30 l/kW auf 20 l/kW).
- Für Kaskadenanlagen muss die Leistung des größten Kessels maßgeblich sein. Wird diese Verminderung bei Kaskadenanlagen umgesetzt, kann ein ansonsten technisch nicht umsetzbares Projekt durch die Planung einer sinnvollen Kaskadenanlage technisch umsetzbar werden.

6. Klima-Bonus auch für Holz-Altanlagen gewähren

Im Gebäudebestand gibt es bereits vielfach Holzheizungen, die in den nächsten Jahren entweder an ihr Lebensende kommen oder aus Effizienzgründen ausgetauscht werden. Um die Modernisierung und technischen Fortschritt (z.B. Reduzierung bei Feinstaub, geringerer Ressourceneinsatz, leichtere Bedienbarkeit...) nicht auszubremsen sowie First-Mover beim Kilmaschutz nicht zu bestrafen, sollte



auch beim Tausch einer alten gegen eine neue Holzheizung der Klima-Bonus gewährt werden. Andernfalls besteht aufgrund der höheren Kosten einer Holzheizung ggü. einer fossilen Heizung die Gefahr, dass bei Kombianlagen die erlaubten 35 Prozent fossile Wärmeerzeugung ausgeschöpft werden und eine fossile Heizung eingebaut wird. Aufgrund der Vorgaben des GEG ist zudem damit zu rechnen, dass ein großes Angebot an gebrauchten fossilen Heizungen am Markt verfügbar sein wird, die als preisgünstige Alternative im erlaubten Umfang eingesetzt werden könnten.

Vorschlag

Der Klima-Bonus sollte auch beim Austausch einer alten Holzheizung gegen eine neue Holzheizung gewährt werden.

7. KfW-Förderung von klimafreundlichen Neubauten auch bei Nutzung von Biomasseheizungen gewähren

In diesem Zusammenhang muss auch daraufhin gewiesen werden, dass seit Neuestem die Förderung von klimafreundlichen Neubauten durch zinsvergünstigte Kredite bei der KfW nicht nur den Einsatz fossiler Brennstoffe ausschließt, sondern auch das Heizen mit Biomasse nicht zulässig ist.² Dies widerspricht ebenfalls eindeutig der Einigung der Regierungsfraktionen bei der GEG-Novelle, die ebenfalls explizit auch für Neubauten Biomasse als Erfüllungsoption vorsieht.

Vorschlag

Klimafreundliche Neubauten sollten auch dann die KfW-Förderung erhalten können, wenn mit Biomasse geheizt wird.

Seite 7

² https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderratgeber/



Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek Leiterin Email: rostek@bioenergie.de Tel.: 030 / 27 58 179 00

Malte Trumpa Referent Holzenergie Email: trumpa@bioenergie.de Tel.: 030 / 27 58 179 20